

Neueste und wohlfeilste

Bibliothek

der

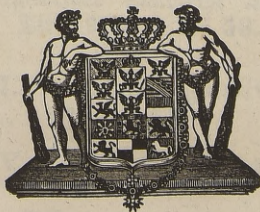
vorzüglichsten Gesetze

der

Preussischen Staaten.

2. Band.

Preussische Schul - Gesetze.



Mohrungen, 1853.

Druck und Verlag von C. L. Kautenberg.

Schul-Gesetze

für die

Preussischen Staaten.

Enthaltend:

I. Schul-Ordnung

für die

Elementarschulen der Provinz Preußen.

Vom 11. Dezember 1845.

II. Allgemeines Landrecht Th. II. Tit. 12 §. 1 bis 53.

III. Principia regulativa.

Vom 30. Juli 1736.

IV. Ländliche Schulvorstände.

V. Schul-Deputationen.

VI. Sommerschulen.



Schul-Ordnung

für die
Elementarschulen der Provinz Preußen.

Vom 11. Dezember 1845.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc. haben die in der Provinz Preußen bestehenden Vorschriften über das Elementarschulwesen einer Revision unterwerfen lassen und verordnen nach Anhörung Unserer getreuen Stände dieser Provinz und auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums über das Elementar-Schulwesen in der gesammten Provinz, was folgt:

§. 1.

1. Von dem Besuche der Schulen überhaupt.

Allgemeine Schulpflicht.

Jedes Kind, welchem seine Aeltern oder Pfleger nicht den nöthigen Unterricht im Hause verschaffen, kann schon nach vollendetem 5., soll aber nach vollendetem 6. Lebensjahre zur Schule geschickt werden.

§. 2.

Dauer des Schulunterrichts.

Der Schulunterricht dauert bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre. In besonderen Fällen kann der die Schule beaufsichtigende Pfarrer (§. 33) nach vorgängiger Rücksprache mit dem Schullehrer, die Entlassung des Kindes aus der Schule noch um ein bis zwei Jahre hinaussetzen.

§. 3.

Dispensation vom Schulbesuch.

Die Erlaubniß, von der Schule wegen besonderer Hindernisse zurückzubleiben, ertheilt bis zu 8 Tagen der Pfarrer, und, wenn die Schule sich nicht am Wohnort des Pfarrers befindet, der Schullehrer.

Ueber Gesuche um Befreiung vom Schulbesuche auf längere Zeit entscheidet der Schulvorstand.

Ueber die Ausübung dieser Befugnisse werden die Regierungen nähere Anweisung ertheilen.

§. 4.

Schulversäumnisse.

Die nicht gerechtfertigten Schulversäumnisse werden an den Aeltern und Pflegern der schulpflichtigen Kinder, nach fruchtloser Ermahnung von Seiten des Schulvorstandes, durch eine für Zwecke der Schule zu verwendende Geldstrafe von 4 Pfennigen für jeden versäumten Tag geahndet. Erweist sich diese Strafe nach wiederholter Anwendung als unwirksam, so kann dieselbe bis auf 5 Silbergroschen für den Tag verschärft werden.

Die Schulvorstände beantragen auf die von dem Schullehrer geführten Versäumnislisten, nach Anhörung der Entschuldigungsgründe oder nach vergeblicher Vorladung der Aeltern oder Pfleger der Kinder, die Ver-

säumnisstrafen bei der Ortspolizei-Behörde, welche dieselben festsetzt und beitreibt. Die für den Fall des Unvermögens der Zahlungspflichtigen zu verhängende Gefängnißstrafe hat auf dem Lande der Landrath und in den Städten der Magistrat festzusetzen.

§. 5.

Hinsichtlich der Schulleugnisse, der Zahl der Unterrichtsstunden, der Gründe, aus denen Dispensation vom Schulbesuch, oder eine Beschränkung und Verlegung der Unterrichtszeit, namentlich für Kinder ärmerer Aeltern, zulässig ist, sowie hinsichtlich der Ferien und der Sonntagschulen bleiben die erforderlichen Anordnungen, mit Rücksicht auf Zeit- und Ortsverhältnisse, besonderen Instruktionen oder Reglements vorbehalten.

§. 6.

2. Von der Berufung, dem Amte, der Befoldung und Entlassung der Schullehrer.

Berufung.

Das Recht den Schullehrer zu berufen, steht dem Gutsherrn des zur Schule gehörigen Bezirks und, wenn deren mehrere sind, diesen gemeinschaftlich, in den Städten aber den Magisträten zu, sofern nicht durch Herkommen oder besonders Rechtstitel ein Anderer dazu befugt ist. Befindet sich kein Gutsherr im Schulbezirke, so hat der Schulvorstand den Schullehrer zu berufen.

Sind mehrere Gutsherrn vorhanden, so gebührt dem Gutsherrn des Schulorts die Leitung der gemeinschaftlichen Verhandlungen wegen Berufung des Schullehrers.

Hinsichtlich der Berufung der Lehrer an den Kirchschulen behält es bei den Bestimmungen des Dispren-

fischen Provinzialrechts, nach welchen das Kirchenpatronat die Befugniß mit sich führt, an den Orten, wo Kirchen vorhanden sind, die Schullehrer der gemeinen Schulen zu berufen (Zusatz 218 §. 1) und bei katholischen Kirchschulen die Schulmeister in der Regel vom Pfarrer und der Gemeinde gemeinschaftlich bestellt werden (Zusatz 218 §. 4), an den Orten sein Verwenden, wo diese Bestimmungen bisher zur Anwendung gekommen sind.

Wird eine Schullehrerstelle nicht binnen drei Monaten nach der Erledigung wieder besetzt, so geht das Besetzungsrecht für diesen Fall auf die Regierung über.

§. 7.

Zu Schullehrern dürfen nur solche Personen, welche sich untadelhaft geführt und von der Prüfungskommission ein Zeugniß der Anstellungsfähigkeit erhalten haben, berufen werden. Die Anstellung der Schulamtskandidaten erfolgt zunächst provisorisch, nach den hierüber bestehenden allgemeinen Vorschriften.

§. 8.

Jede Berufung eines Schullehrers muß der Regierung zur Bestätigung vorgelegt werden.

§. 9.

Neben-Beschäftigungen.

Die Schullehrer dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung ein Nebenamt übernehmen oder ein Gewerbe treiben.

§. 10.

Züchtigungsrecht.

Die Bestrafung der Schulkinder durch den Lehrer darf die Grenzen einer mäßigen elterlichen Zucht nicht überschreiten. Wo der Lehrer mittelst derselben die Schuldisziplin nicht zu erhalten vermag, hat er dem

Pfarrer Anzeige zu machen, welcher allein, oder in schwierigen Fällen in Gemeinschaft mit dem Schulvorstande die nothwendigen Maaßregeln trifft.

Wegen Ueberschreitung des Züchtigungsrechts bleibt der Schullehrer nach den gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

§. 11.

Urlaub.

Die Schullehrer dürfen außer der Ferienzeit ohne Urlaub nicht verreisen. Dieser ist zu Reisen von nicht länger als drei Tagen bei dem Pfarrer, zu Reisen von nicht länger als vierzehn Tagen bei dem Kreis-Schulinspector, und zu Reisen von längerer Dauer in einer dem Kreis-Schulinspector zu überreichenden Eingabe bei der Regierung nachzusuchen, wobei wegen ihrer Vertretung gleichzeitig Anzeige zu machen ist. Von dem ertheilten Urlaub hat der Pfarrer die Mitglieder des Schulvorstandes in Kenntniß zu setzen.

In den Städten wird ein Urlaub von 3 bis 14 Tagen durch die städtische Schuldeputation ertheilt.

Bei Reisen während der Ferien genügt eine bloße Anzeige an den Kreis-Schulinspector.

§. 12.

Besoldung. — Erste Lehrer auf dem Lande 10.

Der erste Lehrer an einer Schule auf dem Lande, sowie derjenige, welcher einer Schule allein vorsteht, soll an Gehalt und anderen Amtsnutzungen erhalten:

- 1) freie Wohnung;
- 2) den nöthigen Brennbedarf zur Heizung der Schulstuben und Wohnung, sowie zu den Wirthschaftsbedürfnissen;
- 3) ein Ackerstück, möglichst in der Nähe der Wohnung, von einem Morgen kalmisch oder 2 Mor-

gen 47 Quadratruthen preussisch. Die Bestellung- und Düngungsarbeiten auf diesem Ackerstücke hat die Gemeinde zu verrichten;

- 4) einen Küchengarten hinter dem Hause von $\frac{1}{2}$ bis 1 Morgen preussisch und einen Platz zur Obstbaumzucht. Die Gemeinde erhält, soweit es nothwendig ist, den Garten im Gehege;
- 5) die nöthigen Wirthschaftslokale;
- 6) freie Sommerweide für wenigstens 2 Stück Kindvieh;
- 7) zwölf Scheffel Roggen, zwei Fuder Heu, jedes zu 16 Zentner, und zwei Fuder Stroh, oder 120 Bund zu 20 Pfunden;
- 8) Fünfzig Thaler baar Geld.

§. 13.

Kann dem Schullehrer das Ackerstück oder der Gartenplatz nicht in Natur gewährt werden, so ist demselben dafür eine von der Regierung zu bestimmende, dem Ertrage des Landes gleichkommende Rente in Naturalien oder in Geld anzuweisen. Können die übrigen Naturalien oder die freie Sommerweide ganz oder theilweise nicht in Natur gewährt werden, so ist dafür eine von der Regierung festzusetzende Entschädigung in Geld anzuweisen. Wenn bei den bereits bestehenden Schulen die Lehrerdotation in einzelnen Bestandtheilen oder in dem Gesamtwerthe die im §. 12 normirten Natural- oder Geldbeträge übersteigt, so soll es zulässig sein, den Ueberschuß der Naturaldotation auf die Gelddotation, und umgekehrt, nach Ausgleichungssätzen anzurechnen, welche die Regierung zu bestimmen hat.

§. 14.

Zweite Lehrer auf dem Lande.

Der zweite, dritte u. Lehrer an einer Landschule soll erhalten:

- 1) freie Wohnung;
- 2) das nöthige Brennmaterial zur Heizung derselben;
- 3) sechzig Thaler baar Geld. Die Hälfte dieses baaren Einkommens kann mit Genehmigung der Regierung in Naturalien angewiesen werden.

§. 15.

Lehrer in den Städten.

Die Schullehrer in den Städten sollen erhalten:

- 1) freie Wohnung und freien Brennbedarf, oder Statt derselben eine den Ortsbedürfnissen angemessene, mit Genehmigung der Regierung festzusetzende Geldentschädigung;
- 2) der erste Lehrer mindestens 150 Rthlr. und die übrigen Lehrer mindestens 100 Rthlr. baar Geld. Die Hälfte dieses baaren Einkommens kann in Naturalien angewiesen werden.

§. 16.

Freiheiten der Lehrer.

Sämmtliche Lehrer sind in Betreff ihres dotationsmäßigen Einkommens von der Entrichtung der direkten Staats- und Kommunalsteuern, des Hirtenlohns für ihr Vieh und des Schornsteinfegergeldes für ihre Wohnungen befreit.

Die Grundsteuer ihrer steuerpflichtigen Dotationsländereien, das Hirtenlohn und das Schornsteinfegergeld ist von den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten zu entrichten.

§. 17.

Festsetzung der Lehrer-Gehalte.

Die in den §§. 12—16 festgestellten Sätze sind als die geringsten, welche zulässig sind, zu betrachten. Wo das jetzige Einkommen der Lehrer diese Sätze bereits übersteigt, darf dasselbe ohne Genehmigung des

Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten nicht verringert werden; wo aber nach den örtlichen Verhältnissen eine Erhöhung des Lehrergehaltess nothwendig und ausführbar ist, sind die Regierungen ermächtigt, die Gemeinden zu einer Erhöhung desselben zu veranlassen.

Unbestimmte Geldeinnahmen an Schulgeld, Konfirmandengeld u. s. w. werden auf das bare Gehalt nach einem sechsjährigen Durchschnitte angerechnet.

Eine Herabsetzung des von der Gemeinde zu gewährenden Lehrergehaltess wegen Zunahme der sonstigen Einnahmen, namentlich wegen vermehrten Ertrages des Schulgeldes oder wegen Zuwendungen dritter Personen, findet nur mit Genehmigung der Regierung und nur dann Statt, wenn die ersparten Mittel anderweit zum Besten derselben Schule verwendet werden, oder die Gemeinde einer Erleichterung besonders bedürftig ist.

§. 18.

Gehaltsnachweisung.

Jeder Schullehrer erhält bei seiner Anstellung von dem Schul-Patron eine von der Regierung bestätigte, genaue Nachweisung seiner sämtlichen Einnahmen und Berechtigungen.

§. 19.

Anzugskosten.

Die Gemeinden sind verpflichtet, den neu anziehenden Lehrern bis auf eine Entfernung von zehn Meilen vom Schulort für die Fortschaffung ihrer Familien und Effekten (Allg. Landrecht Th. II. Tit. 12 §. 40) nach Wahl der Gemeinde, entweder Fuhrwerk zu stellen, oder die Fuhrkosten, deren Höhe den Betrag von 20 Rthlr. nicht übersteigen darf, nach einer mäßigen Taxe zu vergüten.

§. 20.

Verläßt der Schullehrer seine Stelle vor Ablauf von 5 Jahren, so ist er auf Verlangen gehalten, der Gemeinde die Anzugskosten zu erstatten.

§. 21.

Kündigung.

Wird ein Lehrer versetzt, oder legt er sein Amt freiwillig nieder, so muß er dasselbe drei Monate vorher kündigen.

§. 22.

Auseinandersetzung.

Der abziehende Lehrer oder die Erben des verstorbenen Lehrers haben sich mit dem neu anziehenden Lehrer nach Vorschrift des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 11 §§. 822—831 und des Ostpreussischen Provinzialrechts Zusatz 205 auseinanderzusetzen.

§. 23.

Wittwen- und Waisenkassen.

Jeder Schullehrer ist verpflichtet, der Wittwen- und Waisenkasse nach den darüber für den Schulbezirk bestehenden Reglements beizutreten.

§. 24.

Sterbe-Quartal. — Gnadenmonat.

- a) Stirbt ein Schullehrer in dem letzten Monate des Kalenderquartals, so erhalten seine Wittwe, seine Kinder und Enkel außer den Einkünften des ganzen Sterbequartals noch einen einmonatlichen Betrag des Lehrergehaltess.
- b) Erfolgt das Ableben des Lehrers in dem ersten oder zweiten Monat des Kalenderquartals, so fallen die Einkünfte dieses ganzen Quartals den Erben des Lehrers zu; es findet aber eine weitere Gnadenzeit nicht Statt.

Diejenigen Einkünfte, welche nicht monatlich oder vierteljährlich zur Erhebung kommen, werden zwischen den Erben oder den Gnadenberechtigten des verstorbenen Lehrers und dem neuanziehenden Lehrer nach Maafgabe der im §. 22 angeführten Vorschriften getheilt.

§. 25.

Wird der neue Lehrer noch innerhalb der Gnadenzeit oder des Sterbequartals eingeführt, so haben die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten für die Re numeration des neuen Lehrers in dieser Zeit besonders zu sorgen.

Die Wohnung im Schulhause theilen die Erben oder Gnadenberechtigten während dieser Zeit mit dem neuen Lehrer, oder haben, wenn sie dieselbe auf dessen Verlangen früher räumen sollen, eine billige Entschädigung von ihm zu fordern.

§. 26.

Pensionirung.

Ein ohne sein Verschulden dienstunfähig gewordener Lehrer erhält ein Drittel seines bisherigen Einkommens als Pension, welche zum Theil in Naturalien entrichtet werden kann. Dieselbe darf aber nicht weniger als 50 Rthlr. betragen, wenn die Emeritirung erst nach vollendetem 20. Dienstjahre erfolgt. Die Pension wird zunächst aus den Einkünften der Stelle entnommen, so weit dies möglich ist, ohne dem neuen Lehrer das in den §§. 12 — 15 festgesetzte geringste Einkommen zu schmälern; das Fehlende ist in derselben Weise, wie die übrigen zur Unterhaltung der Schule erforderlichen Mittel aufzubringen. Doch soll die Pensionirung nur in dem Fall eintreten, wenn dem Schulbedürfnis durch Bestellung eines Adjunkten nicht genügt werden kann. Wird ein solcher angestellt, wozu die Genehmigung der Regierung erfor-

derlich ist, so erhält derselbe auf dem Lande die im §. 14, in Städten die im §. 15 festgesetzte Besoldung. In welchem Verhältnisse hierzu der alte Lehrer und die Gemeinde beizutragen haben, bleibt der freien Einigung derselben überlassen, in deren Ermangelung von der Regierung hierüber bestimmt wird.

§. 27.

Amts-Entsetzung.

Wegen der Amts-Entsetzung, unfreiwilligen Ver setzung und unfreiwilligen Pensionirung der Lehrer behält es bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden.

§. 28.

3. Von der Aufsicht über die Elementarschulen.

A. Auf dem Lande.

Die nächste Aufsicht über die Elementarschulen auf dem Lande führen der Schul-Patron und der betreffende Pfarrer mit dem Schulvorstande.

§. 29.

1. Schul-Patron.

Dem Schul-Patron steht die Direktion des Schulvorstandes und die Befugnis zu, dessen Versammlungen mit vollem Stimmrecht und bei Stimmengleichheit mit entscheidender Stimme beizuwohnen und darin den Vorsitz zu führen.

§. 30.

Sind mehrere Schul-Patrone vorhanden, so sind die ihnen nach §§. 28 und 29 zustehenden Rechte durch Einen aus ihrer Mitte auszuüben, dessen Bestimmung ihrer freien Einigung überlassen bleibt. Kommt binnen drei Monaten nach erlassener Anforderung eine Einigung hierüber unter ihnen nicht zu Stande, so wechselt die Ausübung nach einer von

der Regierung, mit Rücksicht auf die Betheiligung der einzelnen Guts herrn, über die Reihenfolge und die Dauer der Ausübung zu erlassenden Bestimmung. Zu den öffentlichen Schulprüfungen und Schulfeierlichkeiten, welche am Sonntage vorher von dem Pfarrer verkündigt werden müssen, sind jederzeit sämmtliche Guts herrn des Schulbezirks durch den Schulvorstand besonders einzuladen.

§. 31.

2. Schulvorstand.

Der Schulvorstand besteht:

- 1) aus dem Pfarrer des Kirchspiels (Lokal-Inspector der Schule), welcher in Abwesenheit des Schul-Patrons den Vorsitz führt;
- 2) aus den Ortsvorstehern der Gemeinden des Schulbezirks;
- 3) aus zwei bis vier Familienvätern der zur Schule gehörigen Gemeinden. Diese Familienväter werden von den zur Schule gehörigen Gemeinden gewählt und vom Landrath bestätigt. Dem die Aufsicht führenden Guts herrn bleibt jedoch das Recht vorbehalten, wenn er den Gewählten zur Uebernahme dieses Ehrenamts nicht für geeignet hält, die Einführung desselben auszusetzen und die Entscheidung des Landraths einzuholen. Wird die Wahl in demselben Erledigungsfalle von dem Landrathe zum zweiten Male verworfen, so verliert die Gemeinde für diesen Fall das Wahlrecht und erfolgt die Besetzung der erledigten Stelle im Schulvorstande unmittelbar durch den Landrath.

Die gewählten Gemeindeglieder sind verpflichtet, die Stelle eines Schulvorstehers auf sechs Jahre anzunehmen.

Gehören mehrere Gemeinden zur Schule, so muß aus jeder Gemeinde mindestens ein Familienvater Mitglied des Schulvorstandes sein.

§. 32.

Der Schulvorstand hat für die Handhabung der äußern Ordnung im Schulwesen und für genaue Befolgung der dahin einschlagenden Verordnungen zu sorgen, auch alles dasjenige, wodurch das Gedeihen der Schule gehemmt wird, zu beachten und der Behörde zur weitem Veranlassung vorzutragen. Derselbe hat namentlich den Pfarrer in Beförderung der Theilnahme der Gemeinde für das Schulwesen, in der Beaufsichtigung des sittlichen Verhaltens der Kinder außer der Schule und in der Beförderung eines regelmäßigen Schulbesuchs zu unterstützen. Auch liegt ihm ob:

- 1) bei allen Schulprüfungen, bei Einführung neuer Lehrer, und bei sonstigen Schulfeierlichkeiten zugegen zu sein;
- 2) das Vermögen der Schule und die Schulkasse, wo eine solche noch neben der Kommunalkasse besteht, in derselben Weise, wie die Kirchenvorsteher das Kirchenvermögen, unter Aufsicht des Schul-Patrons zu verwalten;
- 3) die Schule in Prozessen und sonstigen Rechtsangelegenheiten unter Theilnahme des Schul-Patrons zu vertreten. Zur Anstellung von Klagen ist die Autorisation der Regierung erforderlich.

§. 33.

3. Pfarrer.

Die Anordnungen über das Innere des Schulwesens (Unterweisung, Lehrmethode, Befolgung des Lehrplans u. s. w. und die Aufsicht über die Amtsführung der Lehrer gehören zu den Obliegenheiten des Pfarrers als Lokal-Inspectors der Schule.

§. 34.

Kreis-Schul-Inspektoren.

Die Schulvorstände und die Pfarrer als Lokal-Schulinspektoren stehen auf dem Lande unter der Aufsicht von Kreis-Schulinspektoren, welchen obliegt, die Schulen ihres Bezirks zu besuchen, die Schüler und Lehrer dabei zu prüfen, über den Befund der Revision, sowie über die Thätigkeit der Pfarrer bei Beaufsichtigung der Schulen und über die Wirksamkeit der Schulvorstände an die Regierung zu berichten, eingetretene Vakanzten der Regierung anzuzeigen, die vorläufige Vertretung erkrankter und abgegangener Lehrer anzuordnen, und überhaupt die zur Befriedigung der Bedürfnisse des Schulunterrichts nöthigen Einleitungen zu treffen.

§. 35.

In der Regel haben die Superintendenden, Erzpriester und Dekane das Amt eines Kreis-Schulinspektors zu verwalten. In besonderen Fällen können jedoch die vorgelegten Behörden auch einen andern Geistlichen damit beauftragen. Hinsichtlich der Verpflichtung der Gemeinden, den Schulinspektoren bei ihren Geschäftsreisen entweder die Fuhre zu stellen oder die Reisekosten zu vergüten, behält es bei der Bestimmung des Preussischen Provinzialrechts, Zusatz 216 §. 6 und der bisherigen Oberganz vorläufig sein Bewenden.

§. 36.

B. Schulaufsicht in den Städten.

Hinsichtlich der Aufsicht über die Elementarschulen in den Städten bleibt es bis auf Weiteres bei den Bestimmungen der Städteordnung und der Instruktion vom 26. Juni 1811.

§. 37.

C. Regierungen.

Der Regierung gebührt die Oberaufsicht und Leitung sämtlicher Elementarschulen ihres Bezirks, bei deren Ausübung sie sich der Landräthe und Kreis-Schulinspektoren als ihrer Organe zu bedienen hat.

Ihr steht insbesondere zu:

- 1) die Anstellung der Lehrer an den dem landesherrlichen Besetzungsrechte unterworfenen Schulen, sowie die Bestätigung der von andern Personen berufenen Lehrer;
- 2) die Oberaufsicht über die Verwaltung des Schulvermögens, namentlich die Ertheilung der Genehmigung in allen denjenigen Fällen, in welchen bei Verwaltung des Kirchenvermögens die Genehmigung der geistlichen Obern gesetlich notwendig ist;
- 3) die Befugniß, der Schule von Amtswegen einen Mandatar zu bestellen, wenn sich die gesetzlichen Vertreter weigern, die Rechte derselben im Wege des Prozesses wahrzunehmen, oder selbst bei einem Prozesse der Schule theilhaftig sind;
- 4) die Prüfung der Nothwendigkeit und der Art der Ausführung eines Schulbaues nach den darüber bestehenden allgemeinen Verordnungen, sowie die Befugniß, die Beiträge zum Bau mit Vorbehalt des den Theilhaftigen unter sich freistehenden Rechtsweges festzusetzen und einzuziehen.

§. 38.

4. Von den Unterhaltung der Elementarschulen. Besondere Stiftungen und Leistungen.

Wo die Unterhaltung der Elementarschulen und der Lehrer an denselben auf besonderen Stiftungen beruht, oder wo einzelne Personen oder Korporationen

durch besondere Rechtstitel zu gewissen Leistungen für die Elementarschulen verpflichtet sind, behält es dabei auch fernerhin sein Bewenden. Insbesondere verbleiben die Kirchschulen, die Kirch- und Dorfschullehrer im Besitze der Einkünfte und Leistungen, welche sie bisher aus dem Kirchenvermögen oder von dem Kirchen-Patron und den Eingepfarrten empfangen haben.

§. 39.

Sind keine besondere Stiftungen und keine durch besondere Rechtsgründe zur Unterhaltung der Schulen und der Lehrer verpflichtete Personen vorhanden, oder reichen die Beiträge derselben nicht aus, so haben die Ortsgemeinden und die sonst zur Schule gehörigen Dörfschaften die Mittel zur Unterhaltung der Schule in derselben Weise, wie die übrigen Kommunalbedürfnisse, aufzubringen.

Ist dazu eine besondere Kommunalumlage erforderlich, so erfolgt die Vertheilung, sofern nicht eine andere Art der Ausbringung der Kommunalbedürfnisse bereits üblich ist, nach Verhältnis der von den Einzelnen zu entrichtenden Grund- und Klassensteuerbeträge, und wird die Grundsteuer da, wo sie nicht besteht, nach dem Besitzstande ergänzt.

§. 40.

Gehören mehrere Gemeinden zu derselben Schule, so wird, wenn nicht Verträge oder andere besondere Rechtstitel ein Anderes bestimmen, der Antheil der einzelnen Gemeinden nach der Zahl der Haushaltung festgesetzt, und in jeder Gemeinde für sich nach §. 39 aufgebracht. Bei Regulierung der Beiträge derjenigen Personen, welche auf Werken oder sonst außerhalb des Gemeindebezirks wohnen, kommen die Vorschriften der §§. 55 bis 62 zur Anwendung.

§. 41.

Die Dörfschaft, wo die Schule liegt, ist verpflichtet, den nöthigen Bauplatz für die zur Schule gehörigen Gebäude und deren Erweiterungen allein und ohne Mittheilung der andern Dörfschaften zu beschaffen, dagegen ist sie für die dem Lehrer zu gewährende Sommerweide, oder für das in deren Stelle zu gewährende Futter zur Sommer-Stallsfütterung für das Vieh, sowie für den Platz zum Garten und zur Baumschule von den übrigen zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten nach Maßgabe des §. 39 zu entschädigen.

§. 42.

Zu Abgaben und Leistungen, welche nach Verhältnis des Grundbesitzes in der Gemeinde vertheilt werden, müssen auch die Guts herrschaften und auswärtss wohnenden Eigentümer von den in ihrem Besitze befindlichen bäuerlichen Grundstücken beitragen. Dagegen verbleibt es in Ansehung der bei Gelegenheiten der Regulierung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse den Guts herren als Entschädigung abgetretenen bäuerlichen Grundstücke bei der Bestimmung der Order vom 14. Juli 1836 (Gesetzsammlung pro 1836 S. 208), nach welcher von diesen Grundstücken in Ermangelung ausdrücklicher Verträge oder rechtskräftiger Entscheidungen keine Beiträge zum Bau und zur Unterhaltung der Schulmeistergebäude zu entrichten sind.

§. 43.

Schulgeld.

Ohne ausdrückliche Genehmigung der Regierung darf kein Schulgeld neu eingeführt und das bestehende nicht erhöht werden. Wo ein Schulgeld herkömmlich ist, behält es bei demselben, sowie dort, wo eine von den Konfirmanden zu entrichtende Gebühr für den Schullehrer üblich ist, bei dieser sein Bewenden. Für

die Kinder armer Aeltern muß derjenige, welchem gesetzlich die Verpflichtung der Armenpflege obliegt, das Schulgeld entrichten.

§. 44.

Leistungen der Gutsherren.

Bei Bauten und Reparaturen der zur Schule gehörigen Gebäude sind die Gutsherren des Schulbezirks, sofern nicht Verträge oder Herkommen ein Anderes bestimmen, verpflichtet das zum Bau erforderliche Bauholz unentgeltlich herzugeben, auch zur Feuerversicherung der Gebäude, wenn dieselbe zugleich den Werth des Bauholzes umfassen soll, einen verhältnismäßigen Beitrag zu leisten. Kann das Bauholz nicht innerhalb dreier Meilen vom Bauplätze angewiesen oder wegen Massivbaues nicht in Natur verwendet werden, so ist der Geldwerth desselben nach der Taxe der nächsten Königlichen Forst zu entrichten.

§. 45.

In Betreff der Schulen in den Domainenbörfern, auf welche der §. 44 ebenfalls Anwendung findet, gelten außerdem folgende besondere Bestimmungen:

- 1) Die Gemeinden, welche die zur Schule gehörigen, Gebäude massiv errichten, erhalten außerdem dazu anschlagsmäßig erforderlichen Holze und dem Tarwerth des Holzes, welcher bei dem Massivbau gegen den Bau in Fachwerk erspart wird eine Bauprämie von 40 Thalern aus Unseren Forst- und Domainenkassen.
- 2) Sind die Schulgebäude durch Feuer oder anderen Zufall zerstört, so giebt der Fiskus zu deren Wiederaufbau das freie Bauholz nur dann ganz oder theilweise her, wenn die Schulgemeinde nicht selbst eine Wadung besitzt, aus welcher solches bei forstwirtschaftlicher Benutzung ganz

oder theilweise entnommen werden kann. Diese Verpflichtung des Fiskus erstreckt sich jedoch nicht auf das zu Thüren und Fenstern erforderliche Holz.

- 3) Der Bauplatz für die zur Schule gehörigen Gebäude und deren Erweiterungen wird aus den Domainenländereien unentgeltlich angewiesen in soweit dergleichen geeignete Grundstücke an dem Orte der Schule vorhanden sind.
- 4) Der erste Lehrer an der Schule erhält einen kulinischen Morgen Ackerland steuerfrei zu seiner Benutzung, oder statt dessen eine dem Ertrage desselben entsprechende Geld- oder Naturalrente aus Unserer Forst- und Domainenkasse.
- 5) Das zur Heizung der Schulstuben und der Lehrerwohnung sowie zum Wirthschaftsbedarf der Lehrer erforderliche Brennmaterial wird aus Unseren Forsten, frei von Unweizgeld, gewährt und ist durch die Gemeinden anzufahren. Der Betrag des zu bewilligten Brennholzes darf jedoch für keine Schulklasse mehr als 15 Klafter weiches Klobenholz betragen.
- 6) Wo Torf oder Knüppel angewiesen werden, sind angemessene Verhältnisse gegen das Klobenholz festzusetzen.

§. 46.

Wo die im §. 45 erwähnten Leistungen ganz oder theilweise herkömmlich auch von anderen Gutsherren gewährt werden, behält es dabei sowohl in Betreff der bestehenden, als auch der neu zu errichtenden Schulen sein Bewenden. Jedoch sollen Bestimmungen im §. 45 unter 5 und 6 für alle zur Gewährung von Deputatbrennholz verpflichtete Gutsherrn verbindlich sein.

§. 47.

Wenn Hintersassen mehrerer Gutsherren zu einem Schulbezirke gehören, so gilt die Regel, daß die den Gutsherren nach §§. 44 und 45 obliegenden Verpflichtungen, sofern nicht durch Herkommen oder besondere Rechtstitel ein Anderes festgestellt ist, von den Gutsherren nach der Zahl der Haushaltungen ihrer Hintersassen gemeinschaftlich zu tragen sind.

§. 48.

Hinsichtlich der Unterhaltung der Schulhäuser, welche zugleich Küster- und Organistenwohnungen sind, finden die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

§. 49.

Schulen der Juden.

Wenn die jüdischen Einwohner mit Genehmigung der Regierung eine besondere öffentliche Schule unterhalten, so sind sie frei von direkten Beiträgen zur Unterhaltung der Gemeindefschulen.

§. 50.

Trennung mehrerer zu einer Schule vereinigten Gemeinden.

Sind zwei oder mehrere Gemeinden zu einer gemeinschaftlichen Schule vereinigt, so kann die Trennung derselben, sowohl auf einseitigen Antrag einer Gemeinde, als von Amtswegen durch die Regierung angeordnet werden,

- 1) wenn eine solche Ueberfüllung der Schule eingetreten ist, welcher nicht auf leichtere und zweckmäßige Weise, z. B. durch Anlegung einer zweiten Schulklasse, abgeholfen werden kann;
- 2) oder wenn die abzutrennende Gemeinde von der Schule zu entfernt, oder aus jener Gemeinde

nur auf beschwerlichen oder gefährvollen Wegen zu der Schule zu gelangen ist.

§. 51.

Wird die Trennung für zweckmäßig erachtet, so sind über deren Ausführung und rechtliche Folgen zunächst die betheiligten Gemeinden, die Schul-Patrone und die sonstigen Interessenten zu hören und wo möglich in der Güte über den Plan der Trennung zu vereinigen. Ist eine gütliche Vereinigung nicht zu erzielen, so ist die Regierung befugt, die Trennung unter nachstehenden Bedingungen anzuordnen:

- 1) der im Amte befindliche Lehrer behält das Einkommen, welches ihm bei seiner Anstellung zugesichert ist. Der Ausfall, welchen derselbe durch die Trennung an seinem Einkommen erleidet, sowie die übrigen durch dieselben entstehenden Kosten werden von sämtlichen Gemeinden gemeinschaftlich getragen;
- 2) nach erfolgter Auseinandersehung hat jede Gemeinde für den Unterhalt ihrer Schule und Lehrer allein zu sorgen; insbesondere hat die abgetrennte Gemeinde die Kosten zu den baulichen Einrichtungen der neuen Schule allein, jedoch unter Beihilfe ihres Guts Herrn aufzubringen;
- 3) die Lehrerstelle an der alten Schule muß auch nach der Trennung und bei der neuen Regulirung des Lehrergehalts die in den §§. 12 und folgenden festgesetzte geringste Einnahme behalten;
- 4) Für das Schulbedürfniß der abgetrennten Gemeinde muß durch Errichtung einer eigenen Schule oder durch Anschluß an eine andere benachbarte Schule genügend gesorgt werden;
- 5) Der alten Schule verbleibt ihr bisheriges Stiftungs-, Grund- und Kapitalvermögen ungetheilt, Schulgesetz.

sofern nicht besondere Rechtstitel eine Ausnahme begründen.

Gegen diese Festsetzungen steht den Beteiligten der Rechtsweg nur insoweit offen, als die Fortdauer gewisser Leistungen zu der alten Schule nach der Trennung oder die Theilung des vorhandenen Schulvermögens auf Grund spezieller Rechtstitel gefordert wird.

§. 52.

Anschluß einer Gemeinde an eine bestehende Schule.

Der Anschluß einer Gemeinde an eine bereits bestehende Schule kann außer dem Falle des §. 53, nur durch einen von der Regierung bestätigten Vertrag der beteiligten Gemeinden und Interessenten erfolgen.

§. 53.

Kann aber das Schulbedürfnis einer Gemeinde nicht anders als durch Anschluß an eine andere bereits bestehende Schule befriedigt werden, so ist die Regierung befugt, diesen Anschluß unter der Bedingung zu verordnen,

- 1) daß die hinzutretende Gemeinde alle durch ihren Beitritt veranlaßten neuen Einrichtungen allein übernehme, und
- 2) daß die zur Unterhaltung der Schule und der Lehrer erforderlichen Beiträge für die Zukunft auf alle Gemeinden nach dem im §. 40 bestimmten Verhältnisse vertheilt werden.

§. 54.

Errichtung neuer Schulen.

Die Errichtung neuer Schulen kann nur nach Anhörung aller Beteiligten, auf Anordnung oder unter Genehmigung der Regierung erfolgen, wenn

eine hinreichende Anzahl von Kindern vorhanden ist. Die Regierung stellt in diesem Falle die Bedürfnisse der neuen Schule und die Leistungen der Verpflichteten fest, insbesondere auch der zum Schulbezirk gehörigen Gutsbesitzer. Hat sich in einem Schulbezirk durch Vertrag oder Herkommen hinsichtlich der Leistungen der Gutsbesitzer eine von den Grundsätzen der gegenwärtigen Schul-Ordnung abweichende Norm gebildet, so behält es dabei zwar sein Bewenden. Wenn jedoch in einem solchen Schulbezirk die Errichtung einer neuen oder die Erweiterung der schon bestehenden Schule nicht durch den Beitritt benachbarter Grundbesitzer oder Ortsangehörigen, sondern durch die wachsende Einwohnerzahl der Schulgemeinde selbst nothwendig wird, so treten für das erweiterte Bedürfnis die Vorschriften der gegenwärtigen Schul-Ordnung dergestalt ein, daß der Gutsbesitzer, oder wenn die Hinterlassenen mehrerer Gutsbesitzer zu dem Schulbezirk gehören, diese Gutsbesitzer gemeinschaftlich nach den näheren Bestimmungen der §§. 44 — 47 für das erweiterte Bedürfnis zu sorgen haben.

§. 55.

Anwohner auf gutherrlichem Lande.

Für das Schulbedürfnis der außerhalb eines Kommunalbezirks auf gutherrlichem Vorwerkslande wohnenden Diensthofen, Tagelöhner, Ansiedler und herrschaftlichen Beamten muß entweder durch Errichtung einer eigenen Schule gesorgt werden.

§. 56.

Der Grundbesitzer ist verbunden, die hierzu erforderlichen Kosten, so weit die Anwohner zu deren Aufbringung nicht im Stande sind, ebenso wie die Kosten der Armenpflege zu bestreiten.

§. 57.

Der Anschluß an eine benachbarte Schule erfolgt

in der Regel durch einen zwischen der Gemeinde und dem Schul-Patron einerseits und dem Grundherrschaft als Vertreter der auf seinem Grund und Boden befindlichen Anwohner andererseits abgeschlossenen und von der Regierung bestätigten Vertrag, welcher die Leistungen des sich anschließenden Theiles genau festsetzt.

§. 58.

Kann ein Anschluß im Wege des Vertrages nicht bewirkt werden und ist die Zahl der außerhalb des Gemeindebezirks befindlichen Anwohner zur Errichtung einer eigenen Schule nicht groß genug, so sind die Regierungen befugt den Anschluß an eine benachbarte Schule auf eine bestimmte Reihe von Jahren, in der Regel auf 10 Jahre, anzuordnen und zugleich nach Maaßgabe des §. 53 den Umfang der Leistungen festsetzen, welche von den Anwohnern und bei deren Unvermögen von dem Grundherrschaft an die Ortsschule zu entrichten sind.

§. 59.

Ist bei Ablauf der bestimmten Frist ein dauernder Vereinigungsvertrag nicht zu Stande gekommen, und wird auch die Errichtung einer eigenen Schule für die Kinder der Anwohner noch nicht als Bedürfnis anerkannt, so wird der zeitweise Anschluß und das Beitragsverhältnis auf eine neue Reihe von Jahren reguliert.

§. 60.

Die Regierung bestimmt nach vorgängiger Ermittlung des Nahrungsstandes der Anwohner, wieviel ein jeder derselben zu den Beiträgen für den Anschluß an eine benachbarte Gemeindeschule oder für die Errichtung einer eigenen Schule beizufeuern hat. Den Ausfall überträgt der Grundherr.

Die von dem Grundherrschaft zu leistenden Beiträge genießen die Vorrechte der öffentlichen Abgaben.

§. 61.

In Ansehung derjenigen, außerhalb des Gemeindebezirks angesiedelten Personen, welche sich bisher, ohne daß darüber eine Vereinigung getroffen worden ist, zu einer benachbarten Schule gehalten haben, verbleibt es einstweilen bei dem bisherigen Verhältnisse, wenn nicht ein Antrag auf Regulierung erfolgt.

§. 62.

Tritt aber der Fall einer Erweiterung oder einer größeren Reparatur der Schulgebäude ein, oder bedarf es einer Vermehrung der Lehrer, oder einer neuen Regulierung der Lehrergehalte, so soll über das Verhältniß der Anwohner zu der Schule nach Maaßgabe der §§. 59 — 60 nähere Bestimmung getroffen werden.

§. 63.

Kolonieen, neue Gemeinden.

In neu angelegten Kolonieen oder in neu gebildeten Gemeinden ist für das Schulbedürfnis in der Regel durch Errichtung einer eigenen Schule zu sorgen.

§. 64.

Ist jedoch die Zahl der schulpflichtigen Kinder nur gering, und befindet sich eine, zu deren Aufnahme geeignete Schule in zugänglicher Nähe, so kann der zeitweise oder dauernde Anschluß der neuen Kolonie oder Gemeinde an diese Schule durch freiwillige Einigung und in deren Ermangelung durch Verfügung der Regierung bewirkt werden.

§. 65.

Der Grundherr, auf dessen Grund und Boden die neue Kolonie oder Gemeinde errichtet ist, hat ohne Rücksicht auf den Inhalt der besonderen Ansehungsverträge die Verpflichtung, nach Maaßgabe der §§. 56 und folgende den Ausfall zu decken, welchen die

Kolonisten oder Gemeindeglieder zur Errichtung einer eigenen, oder zum Anschlusse an eine benachbarte Schule aufzubringen außer Stande sind.

§. 66.

Schul-Matrikeln.

Die Landräthe haben für jede einzelne Schule unter Zuziehung der Gutsherren, des Schulvorstandes, der Gemeinden und der sonst beteiligten Personen eine Matrikel, welche den Umfang des Schulbezirks, das Vermögen und die Einkünfte der Schule, und die Gerechtsame und Verpflichtungen der Beteiligten vollständig umfaßt, aufzunehmen und der Regierung zur Bestätigung vorzulegen.

Spätere Veränderungen sind in der Matrikel nachzutragen.

§. 67.

Dts.-Schulkassen.

Die Abgaben und Leistungen der Verpflichteten, sowie auch die Schulgelder sind an die Kommunkasse oder besondere Dtschulkasse abzuführen, welche von dem Schulvorstande und einem besonders verpflichteten Rentanten aus dessen Mitte, unter Aufsicht des Landraths, verwaltet wird. Der Schullehrer darf nur die ihm zustehenden Naturalleistungen von den Verpflichteten unmittelbar erheben.

§. 68.

Die Ueberschüsse der Schulkasse werden zur Erleichterung armer Schulkinder oder zur Beschaffung von Schulbedürfnissen verwendet, oder für künftige größere Ausgaben aufgespart.

Wo die Verhältnisse es gestatten, soll durch besondere kleine Beiträge auf die Bildung eines Baufonds für die Schule Bedacht genommen werden.

§. 69.

Kirchspiels-Schulkassen.

Die vorhandenen Kirchspiels-Schulkassen sollen unter der Aufsicht des Kreis-Schulinpektors mit ihren herkömmlichen Einkünften fortbestehen, welche zur Unterstützung bedürftiger Gemeinden und Ortschaften desselben Kirchspiels in ihren Schuleinrichtungen zu verwenden sind. Ueber die Art und das Maaß der Verwendung bestimmt das Kirchenkollegium unter Zustimmung des Patrons, der auch die Rechnung zu revidiren hat.

§. 70.

Den Schulen verbleiben in Bezug auf ihr Vermögen die ihnen in den §§. 18 — 20 Tbl. II Tit. 12 des Allgemeinen Landrechts beigelegten Rechte.

§. 71

Hinsichtlich des Schulunterrichts der Kinder von Militärpersonen behält es bei den Bestimmungen der Militär-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832, und der Garnison-Schulinstruktion vom 27. September 1834, sowie hinsichtlich der Bestrafung der Schulversäumnisse der Soldatenkinder bei der Bestimmung des Kriegsministeriums vom 26. Dezember 1832 sein Bewenden.

§. 72.

Schluß-Bestimmung.

Unsere Regierungen werden mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt. Nach Vollendung der erforderlichen Vorbereitungen haben dieselben durch das Amtsblatt den Zeitpunkt bekannt zu machen, mit welchem die Bestimmungen dieses Gesetzes zur Anwendung kommen. Mit diesem Zeitpunkte treten

auch die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Thl. II Tit. 12 §§. 12 — 53 (von gemeinen Schulen) des Ostpreussischen Provinzialrechts, Zusatz 215 — 224, und des Westpreussischen Provinzialrechts §§. 62 — 67, sowie der Principia regulativa vom 30. Juli 1736, und der Verordnung vom 30. November 1840 über die fortwährende Anwendbarkeit der gedachten Principia regulativa (Gesetzesammlung von 1841 S. 11 und 12), soweit auf dieselben in dem gegenwärtigen Gesetze nicht ausdrücklich Bezug genommen worden ist, für die Provinz Preußen außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 11. Dezember 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mähler. v. Nagler. Kother. Eichhorn.

v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh.

Gr. zu Stolberg. Flottwell. Uhden.

Frh. v. Canig.

II.

Allgemeines Landrecht Th. II. Tit. 12

§. 1 bis 53.

Von niederen Schulen.

§. 1.

Begriff.

Schulen und Universitäten sind Veranstellungen des Staats, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben.

Dstpr. Prov.-R. Zusatz 215: Die in Absicht des Schulwesens überhaupt zu treffenden Einrichtungen bleiben einer allgemeinen Schulordnung*) vorbehalten, und sollen die darauf sich beziehende Vorschriften des gegenwärtigen Provinzialrechts dadurch näher bestimmt werden.

§. 2.

Dergleichen Anstalten sollen nur mit Vorwissen und Genehmigung des Staates errichtet werden.

§. 3.

Von Privat-Erziehungs-Anstalten.

Wer eine Privaterziehungs- oder sogenannte Pensionsanstalt errichten will, muß bei derjenigen Behörde,

*) Siehe 1. Schulordnung.

welcher die Aufsicht über das Schul- und Erziehungs-
wesen des Orts aufgetragen ist, seine Tüchtigkeit zu
diesem Geschäfte nachweisen, und seinen Plan, sowohl
in Ansehung der Erziehung als des Unterrichts, zur
Genehmigung vorlegen.

§. 4.

Auch solche Privat-, Schul- und Erziehungs-
anstalten sind der Aufsicht dieser Behörde unterworfen,
welche von der Art, wie die Kinder gehalten und
verpflegt, wie die physische und moralische Erziehung
derselben besorgt und wie ihnen der erforderliche Un-
terricht gegeben werde, Kenntniß einzuziehen befugt und
verpflichtet ist.

§. 5.

Schädliche Unordnungen und Mißbräuche, welche
sie dabei bemerkt, muß sie der dem Schul- und Erzie-
hungswesen in der Provinz vorgesetzten Behörde zur
näheren Prüfung und Abstellung anzeigen.

§. 6.

Auf dem Lande und in kleineren Städten, wo
öffentliche Schulanstalten sind, sollen keine Neben-
oder sogenannte Winkelschulen ohne besondere Erlaub-
niß gebildet werden.

§. 7.

Von der häuslichen Erziehung.

Eltern steht zwar frei, nach den im zweiten Titel
enthaltenen Bestimmungen, den Unterricht und die Er-
ziehung ihrer Kinder auch in ihren Häusern zu besorgen.

§. 8.

Diesjenigen aber, welche ein Gewerbe daraus
machen, daß sie Lehrstunden in den Häusern geben,
müssen sich, wegen ihrer Tüchtigkeit dazu, bei der §.
3 bezeichneten Behörde, ausweisen, und sich von der-
selben mit einem Zeugnisse darüber versehen lassen.

§. 9.

Von öffentlichen Schulen.

Alle öffentlichen Schul- und Erziehungsanstalten
stehen unter der Aufsicht des Staats, und müssen sich den
Prüfungen und Visitationen desselben zu allen Zeiten
unterwerfen.

§. 10.

Niemand soll, wegen Verschiedenheit des Glau-
bensbekenntnisses, der Zutritt in öffentlichen Schulen
versagt werden.

§. 11.

Kinder, die in einer andern Religion, als welche in
der öffentlichen Schule gelehrt wird, nach den Befehlen des
Staats erzogen werden sollen, können dem Religionsunter-
richte in derselben beizuwohnen nicht angehalten werden.

§. 12.

Aufsicht und Direktion derselben.

Gemeine Schulen, die dem ersten Unterrichte der
Jugend gewidmet sind, stehen unter der Direktion der Ge-
richtsobrigkeit eines jeden Ortes, welche dabei die Geist-
lichkeit der Gemeinde, zu welcher die Schule gehört, zu-
ziehen muß.

Anmerk. zu §. 12 — 17.

A. Die nächste Aufsicht über die in einem Kirch-
spiele gelegenen Elementarschulen auf dem Lande und in
den Städten führt

- a) in Betreff der innern Angelegenheiten der Geist-
liche des Orts.
- b) Die äußern Angelegenheiten der Ele-
mentarschulen auf dem Lande stehen zu-
nächst unter Leitung eines Schulvorstandes. *)
- c) in den Städten stehen die Schulsachen unter
der Leitung der Schul-Deputation. **)

*) Siehe IV. Ländliche Schulvorstände.

**) Siehe V. Schul-Deputationen.

§. 13.

Die Kirchenvorsteher einer jeden Gemeinde, auf dem Lande und in kleineren Städten, sowie in Ermangelung derselben, Schulzen und Gerichte, ingleichen die Polizeimagistrate sind schuldig, unter Direction der Obrigkeit und der Geistlichen, die Aufsicht über die äußere Verfassung der Schulanstalt und über die Aufrechthaltung der dabei eingeführten Ordnung zu übernehmen.

Anmerkung. Ostpreuß. Provinzial-Recht. Zusatz 216. §. 7. Zu den Schul-Visitationen, die von den Predigern in ihren Kirchspielen und von den Erzpriestern und Inspectoren in ihren Diöcesen gehalten werden, sind die Führen von den Schulgemeinen ohne Unterschied der Religion zu stellen.

§. 14.

Alle dabei bemerkten Mängel, Verläumdungen und Unordnungen müssen sie der Obrigkeit oder dem Geistlichen zur näheren Untersuchung und Abstellung anzeigen.

§. 15.

Die Obrigkeit und der Geistliche müssen sich nach den vom Staate ertheilten oder genehmigten Schulordnungen richten, und nichts was denselben zuwider ist, eigenmächtig vornehmen und einführen.

§. 16.

Finden sie bei der Anwendung der ergangenen allgemeinen Vorschriften auf die ihrer Aufsicht anvertrauten Schule Zweifel oder Bedenklichkeiten, so muß der geistliche Vorsteher der dem Schulwesen in der Provinz vorgesetzten Behörde davon Anzeige machen.

§. 17.

Eben dieser Behörde gebührt die Entscheidung, wenn die Obrigkeit sich mit dem geistlichen Schulvorsteher über die eine oder die andere bei der Schule zu treffende Anstalt der Einrichtung nicht vereinigen kann.

§. 18.

Äußere Rechte der Schulanstalten.

Schulgebäude genießen eben die Vorrechte wie die Kirchen-Gebäude. (Vergl. §. 170 folg. II. 11 A. L. R.)

§. 19.

Auch von den Grundstücken und dem übrigen Vermögen der Schule gilt in der Regel alles das, was vom Kirchenvermögen verordnet ist. (Vergl. §. 193 u. f. w. II. 11 A. L. R.)

§. 20.

Doch sind Vermögen und Grundstücke, die zu einer gemeinen Schule gehören, von der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht ausgenommen.

§. 21.

Auch sind inländische Schulen bei Schenkungen und Vermächtnissen, den Einschränkungen der Kirchen- und geistlichen Gesellschaften nicht unterworfen (A. L. R. Ehl. I. Tit. 11 §. 1075). Vergl. II. 11 §. 197 A. L. R.

§. 22.

Bestellung der Schullehrer.

Die Bestellung der Schullehrer kommt in der Regel der Gerichtsobrigkeit zu.

§. 23.

Durch wen diese Befugniß in Ansehung der auf Domainen oder andern Königl. Gütern zu bestellenden Schulmeister ausgeübt werde, ist nach den Verfassungen einer jeden Provinz bestimmt.

§. 24.

Ueberall aber soll kein Schulmeister bestellt und angenommen werden, der nicht zuvor, nach angestellter Prüfung ein Zeugniß der Tüchtigkeit zu einem solchen Amte erhalten hat.

§. 25.

Es muß also jeder neu anzunehmende Schullehrer dem Kreisinspector oder Superintendenten angezeigt,

und wenn er noch mit keinem Zeugniß seiner Tüchtigkeit versehen ist, demselben zur Prüfung vorgestellt werden.

§. 26.

Rechte und Pflichten derselben.

Gemeine Schullehrer haben keinen privilegierten Gerichtsstand, sondern sind der ordentlichen Gerichtsobrigkeit des Orts unterworfen.

§. 27.

Dieser gebührt mit Zuziehung des geistlichen Schulvorstehers auch die Aufsicht über ihre Amtsführung, und sie hat wegen Abthung der solchen gemeinen Schullehrern in ihrem Amte zur Last fallenden Vergehungen, eben die Rechte, welche in Ansehung der Kirchenbedienten den geistlichen Obern beigelegt sind.

§. 28.

Dagegen finden auch in Ansehung der Schullehrer, wenn dieselben ihres Amtes entsetzt werden sollen, die Vorschriften des vorhergehenden Titels Anwendung.

§. 29.

Unterhalt.

Wo keine Stiftungen für die gemeinen Schulen vorhanden sind, liegt die Unterhaltung der Lehrer den sämtlichen Hausvätern jedes Orts, ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, ob.

§. 30.

Sind jedoch für die Einwohner verschiedenen Glaubensbekenntnisses an einem Orte mehrere gemeine Schulen errichtet, so ist jeder Einwohner nur zur Unterhaltung des Schullehrers von seiner Religionspartei beizutragen verbunden.

§. 31.

Die Beiträge, sie bestehen nun in Gelde oder Naturalien, müssen unter die Hausväter nach Verhält-

niß ihrer Besitzungen und Nahrungen billig vertheilt, und von der Gerichtsobrigkeit ausgeschriben werden.

§. 32.

Gegen Erlegung dieser Beiträge sind alsdann die Kinder der Kontribuenten von Entrichtung eines Schulgeldes für immer frei.

§. 33.

Gutsherrschaften auf dem Lande sind verpflichtet, ihre Unterthanen, welche zur Ausbringung ihres schuldigen Beitrages ganz oder zum Theil auch eine Zeit lang unvermögend sind, dabei, nach Nothdurft zu unterstützen.

§. 34.

Schulgebäude.

Auch die Unterhaltung der Schulgebäude und Schulmeister-Wohnungen muß, als gemeine Last, von allen zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohnern ohne Unterschied getragen werden.

Anmerk. A. Schulstuben, deren Gebrauch und Einrichtung.

Verf. der Reg. zu Gumbinnen vom 22. August 1819 bestimmt:

1) Daß überall und ohne die geringste Ausnahme, bei eigener Verantwortlichkeit derjenigen, denen die nächste Aufsicht hieüber zusteht, alle Schulstuben in Kirch- und andern Dorfschulen, so wie in den städtischen Elementarschulen, sofort von allem Hausgeräth, das nicht ganz eigentl. zum Schulunterricht erforderlich ist, gereinigt und sie unter keinen Umständen, weder während der Schulzeit, noch in den Schulerien zum Betriebe der häuslichen Wirthschaft gemißbraucht werden.

2) Daß für alle Schulstuben eine der Schülerzahl angemessene Menge Subsellien, für deren zweckmäßige Einrichtung und Stellung die Geistlichen, als Kirchspiels-Schulaufseher und in den Städten die Schulspectoren

Sorge tragen werden, von den dazu unbedingt verpflichteten Schulsocietäten angeschafft werden. Außer diesen Subsellien muß die Schulstube einen Schrank zum Aufbewahren der Schultafeln, der zur Schule gehörigen Bücher, Tafeln, Landkarten u. haben.

3) Daß die Decke und Wände der Schulstube jährlich einmal auf Kosten der Schulsocietäten oder der städtischen Schulkasten mit Kalk überlüncht werden. Da es übrigens zur Reinlichkeit durchaus erforderlich ist, daß der Fußboden der Schulzimmer gehörig mit Brettern belegt sei, so ist hierauf auch überall zu halten. Für die Reinigung des Fußbodens, der Subsellien und der Fenster haben die Lehrer Sorge zu tragen. Auch müssen die Fenster überall mit Beschlägen und Windhacken versehen sein, damit sie geöffnet werden und die Schulstuben so mit freier Luft versehen werden können.

B. Bau und Einrichtung der Schulgebäude.
Cir.-Verf. der Reg. zu Königsberg vom 26. April 1829:

1) Wo die Schule nur aus einer Klasse besteht, müssen wenigstens $\frac{5}{100}$ der Schulpflichtigen Kinderzahl zu 6 Quadrat-Fuß pro Kind angenommen, und nicht mehr als $\frac{1}{100}$ zu 5 Quadrat-Fuß berechnet werden. Das Minimum ist also im Durchschnitt $5\frac{5}{100}$ Quadrat-Fuß pro Kind.

2) Sollte mehr als eine Klasse sein, so dürfen nur für die unterste Klasse $5\frac{5}{100}$ Quadrat-Fuß, für jede höhere Klasse dagegen müssen volle 6 Quadrat-Fuß auf das Kind gerechnet werden.

3) Alle Verhältnisse, welche auf die Größe der Schulstuben Einfluß haben, müssen jedesmal vor der Veranschlagung festgestellt werden. Außer dem Kirchspielspfarrer ist hierüber bei Schulen, an welchen Ältliche Pfarerschaften Theil haben, das Landraths-Amt des Kreises, bei solchen aber, deren Societät nur aus Amtsdorfschaften besteht, das zuständige Domainen- oder Intendantur-Amt vom Kreisbaubeamten zuzuziehen. Ist der Pfarrer mit der Kreis-

oder Amtsbehörde nicht gleicher Meinung, so muß unsere Entscheidung nachgesucht werden.

6) Da übrigens auch darüber Zweifel entstanden sind, welches Wohngelass den Schullehrern gebühre, so wollen wir hier zugleich diese Frage berühren, die sich jedoch nach dem Kulturzustande und der Wohlhabenheit der Gegend verschieden beantwortet. Bei vorgeschrittener Cultur im Allgemeinen muß auch das Hauswesen der Schullehrer anständiger und ihren Geschäften entsprechender eingerichtet werden; und es bleibt also in solchen Gegenden bei jedem Neubau dafür zu sorgen, daß der Schullehrer zwei Stuben und eine Kammer außer dem nöthigen Vorrathsgelasse erhalte. Auch muß dies bei allen Kirchschulen Regel sein. Bei kleinen Dorfschulen dagegen, wo auch die Mittel der Societät sehr beschränkt sind, wird es genügen, wenn das Wohngelass nur aus einer Stube und einer Kammer außer dem Vorrathsgelasse besteht.

C. Ställe und Scheunen.

Unter den im Gesehe gebrauchten Ausdrücken „Schulgebäude und Schulmeisterwohnungen“ sind nicht nur das Haus, worin die Schule gehalten wird und worin der Schullehrer wohnt, sondern auch die sonst noch nothwendigen Nebengebäude zu verstehen, da die letzteren nur ein Attribut der ersteren sind und wenn auch nicht zum Aufhalte für die Person des Schullehrers, so doch zur Aufbewahrung der zu seinem Lebensunterhalte bestimmten Vorräthe und des zu demselben Zwecke bestimmten Viehes dienen.

D. Versicherung der Gebäude gegen Feuergefahr.

Resc. v. 26. April 1832 besagt: daß Schulgemeinen, denen die Unterhaltung der Schulgebäude gesetzlich obliegt, diese auch gegen Feuer-Gefahr zu versichern verpflichtet sind.

§. 35.

Doch trägt das Mitglied einer fremden zugeschl-

genen Gemeinde zur Unterhaltung der Gebäude nur halb soviel bei, als ein Einwohner von gleicher Klasse an dem Orte, wo die Schule befindlich ist.

§. 36.

Bei Bauten und Reparaturen der Schulgebäude müssen die Magistrate in den Städten und die Gutsbesitzer in dem Lande, die auf dem Gute oder Kämmerereigenthum, wo die Schule sich befindet, gewachsenen oder gewonnenen Materialien, soweit selbige hinreichend vorhanden, und zum Baue nothwendig sind, unentgeltlich verabfolgen.

§. 37.

Wo das Schulhaus zugleich die Küsterwohnung ist, muß in der Regel die Unterhaltung desselben auf eben die Art, wie bei Pfarrbauten vorgeschrieben ist, besorgt werden. (Vergl. Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 11 §. 784—92 und die daselbst gegebenen Ergänzungen).

§. 38.

Doch kann kein Mitglied der Gemeinde, wegen Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses, dem Beiträge zur Unterhaltung solcher Gebäude sich entziehen.

§. 39.

Pflichten der Schulgemeinen zur Herbeiholung neuer Schulmeister.

Die Gemeinen sind in der Regel verbunden, einen neuen Schulmeister herbeizuholen.

§. 40.

Diese Verbindlichkeit erstreckt sich auf die zur Familie des Schulmeisters gehörenden Personen, und was derselbe an Kleidung, Wäsche, Hausgeräthe und Büchern mitbringt.

§. 41.

Doch findet dabei in Ansehung der Entfernung eben die Einschränkung auf zwei Tagereisen, wie bei

Abholung des Pfarrers durch die Kirchengemeinde, Statt. (Vergl. §. 411 II. 11 A. L. R.)

Anmerk. Ostpreuß. Prov.-Recht. Zus. 222. Die Verbindlichkeit der Gemeinde zur Abholung der Schulmeister ist auf eine Entfernung von 10 Meilen eingeschränkt.

§. 42.

Auch findet die Vorschrift des 11. Tit. §. 525 auf Schulmeister ebenfalls Anwendung.

§. 43.

Pflicht der Eltern ihre Kinder zur Schule zu schicken.

Jeder Einwohner, welcher den nöthigen Unterricht für seine Kinder in seinem Hause nicht besorgen kann oder will, ist schuldig, dieselben nach zurückgelegtem fünftem Jahre zur Schule zu schicken.

§. 44.

Nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstehers kann ein Kind länger von der Schule zurückgehalten, oder der Schulunterricht desselben, wegen vorkommender Hindernisse, für einige Zeit ausgesetzt werden.

§. 45.

Zum Besten derjenigen Kinder, welche wegen häuslicher Geschäfte die ordinären Schulstunden, zu gewissen nothwendiger Arbeit gewidmeten Jahreszeiten, nicht mehr ununterbrochen besuchen können, soll am Sonntage, in den Feierstunden zwischen der Arbeit, und zu andern schickslichen Zeiten besonderer Unterricht*) gegeben werden.

§. 46.

Der Schulunterricht muß so lange fortgesetzt werden, bis ein Kind, nach dem Befunde seines Seel-

*) Siehe VI. Sommerschule.

forgers, die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse gefaßt hat.

§. 47.

Pflicht der Schulaufseher.

Die Schulaufseher müssen darauf Acht haben, daß der Schulmeister sein Amt mit Treue und Fleiß abwarte.

§. 48.

Ihnen liegt es ob, unter Beistand der Obrigkeit, darauf zu sehen, daß alle schulfähigen Kinder, nach obigen Bestimmungen (§. 43 u. f. w.) erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Bestrafung der nachlässigen Eltern, zur Besuchung der Lehrstunden gehalten werden.

Anmerk. 1. Ostr. Provinz.-Recht, Zus. 224. Für jedes ohne dringende Noth von der Schule zurückgehaltene Kind geben die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder wöchentlich 1 Silbergroschen Strafe zur Schul-Kasse, welche auf Verordnung des Predigers von den Schulgen eingezogen werden muß. Wenn der Schulze daruntersäumig ist, muß er für den Ausfall haften und wird dennoch besonders bestraft.

2. Verf. der Reg. zu Königsberg vom 17. Februar 1819. Die Strafe von 1 Silbergroschen wöchentlich für Schulversäumnisse schien hier und da ihre Wirkung zu verfehlen, weil die versäumenden Kinder zu Hause mehr verdienten, als die Schulstrafe betrug. Das Uebel wurde tief empfunden und erforderte Abhilfe. Durch ein solches Resk. des Minist. der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, sehen wir daher folgendes fest:

- 1) Bei einer einwöchentlichen Schulversäumnis hat es bei der bisherigen Strafe von 1 Silbergroschen sein Bewenden.
- 2) Ein zweiwöchentliches, ohne wichtige Ursache zu Schul-

den gebrachtes Schulversäumnis wird mit 4 Silbergroschen pro Woche, ein dreiwöchentliches mit 8 Silbergroschen, ein vierwöchentliches mit 16 Silbergroschen pro Woche bestraft.

- 3) Bleibt auch diese Strafe ohne Erfolg, so kann sie zwar zu Folge des höchsten Ministerial-Rescr. bis zu einem Thaler erhöht werden, doch soll vor Festsetzung derselben auf's dreifache an uns berichtet werden.
- 4) Diese Erhöhung der Wochenstrafe findet nicht nur dann statt, wenn die Wochen ununterbrochen versäumt wurden, sondern auch wenn die Schule inzwischen zwei bis drei Wochen wieder besucht worden war.
- 5) Auch wenn in einer Woche 3 oder mehrere Tage versäumt werden, werden sie aufsummiert und für volle Wochen gerechnet.
- 6) Diese Strenge soll jedoch nur im Winter-Halbjahre vom 1. October bis 1. April Statt finden.
- 7) Versäumnisse vom 1. April bis 1. Juli werden um die Hälfte des Vorherbestimmten, die vom 1. Juli bis letzten September werden nicht bestraft.

3. Verf. der Reg. zu Königsberg vom 26. Januar 1826 setzt fest: die größte Ausdehnung der Ferien wird für städtische Elementarschulen auf 35 bis 40, für höhere Bürgerschulen auf 42 bis 45 Schultage bestimmt.

4. Verf. der Reg. zu Gumbinnen vom 18. November 1829:

§. 9. Die gesetzlichen Ferien bei den Landschulen sind:

- 1) vom heiligen Abend vor Weihnachten bis und einschließlich zum dritten Tage nach Neujahr;
- 2) vom Gründonnerstage bis und einschließlich zum Dienstage nach dem Osterfeste;
- 3) am Bußtage, Himmelfahrtsfeste, vom heiligen Abend bis und einschließlich zum Dienstage nach Pfingsten;

- 4) vom 15. Juli bis zum 1. September: Sommererndeferien für die Oberschüler, welche den Angehörigen bei der Erndtearbeit Hilfe zu leisten haben; vom 15. Juli bis zum 15. August für die kleinere Schulkjugend;
- 5) gegen Ende des Septembers oder in der ersten Hälfte des Octobers acht Tage zur Kartoffelerndte. Den Anfang dieser Ferien bestimmt der Kirchspiels-Pfarrer;
- 6) der erste Tag jedes Kram-Jahrmarktes am Hauptorte des Kreises. Sollte die jährliche Schul-Visitation in einem oder dem andern Kirchspiele vor der Mitte des Juli gehalten werden, so muß auch nach derselben der Unterricht noch bis zum Anfange der Sommererndeferien fortgesetzt werden. Schullehrern steht es frei, während letzterer, mit Vorwissen des Schulvorstandes, auch eine längere Erholungsreise zu machen. Sie haben sich aber so einzurichten, daß sie den Unterricht für die kleineren Schulkinder wieder mit dem 15. August beginnen können.

§. 49.

Pflichten des Predigers.

Der Prediger des Orts ist schuldig, nicht nur durch Aufsicht, sondern auch durch eigenen Unterricht des Schulmeisters sowohl, als der Kinder, zur Erreichung des Zwecks der Schulanstalten thätig mitzuwirken.

Circ.-Verf. der Königl. Reg. zu Gumbinnen vom 21. Juli 1825. Wir finden uns durch mehrere Fälle veranlaßt, die Bestimmung, daß jede Kirchspielschule monatlich ein Mal vom Geistlichen gründlich revidirt werden soll, hierdurch in Erinnerung zu bringen.

§. 50.

Die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen, welche der Gesundheit der Kinder auch

nur auf entfernte Art schädlich werden könnte, ausgedehnt werden.

§. 51.

Glaubt der Schullehrer, daß durch geringere Züchtigungen der eingewurzelten Unart eines Kindes, oder dem überwiegenden Gange desselben zu Lasten und Ausschweifungen nicht hinlänglich gesteuert werden könne: so muß er der Obrigkeit und dem geistlichen Schulvorsteher davon Anzeige machen.

§. 52.

Diese müssen alsdann mit Zuziehung der Eltern oder Vormünder, die Sachen näher prüfen, und zweckmäßige Besserungsmittel verfügen.

§. 53.

Aber auch dabei dürfen die der älterlichen Zucht vorgeschriebenen Gränzen nicht überschritten werden.

III.

Principia regulativa

oder

General-Schulen-Plan, nach welchem das Land-
schulwesen im Königreiche Preußen eingerichtet
werden soll.

Vom 30. Juli 1736.

1. Das Schulgebäude errichten und unterhalten die associirten Gemeinden, auf den Fuß, wie die Priester- und Küster-Häuser.
2. Se. Königl. Majestät geben das freie Bauholz; Thüren, Fenster und Radelofen werden von den Collecten-Geldern verfertigt.
3. Se. Majestät geben auch das freie Brennholz, welches die Gemeinden anfahren.
4. Jede Kirche, sowohl in den Städten, als auf dem Lande zahlt zum Unterhalt der Schulmeister jährlich 4 Rthlr., dagegen der Pastor loci die Schulmeister dahin anhält, daß sie den Kirchendienst, als z. B. die Kirchen rein zu machen, mit verrichten helfen.

Die Präcentores nehmen an besagten 4 Rthn. keinen Theil, sondern solche bleiben lediglich zum Unterhalte vor die Schulmeister.

5. Sollten so arme Kirchen sein, daß sie sothane 4 Rthlr. jährlich aufzubringen nicht im Stande, zahlet solche der Patronus ecclesiae.
6. Zur Subsistenz wird dem Schulmeister eine Kuh und ein Kalb, item ein Paar Schweine und etwas Federvieh frei auf der Weide gehalten und zwei Fuder Heu und zwei Fuder Stroh gereicht. Hiernächst bekommt er
7. Von Se. Königl. Maj. einen Morgen Land (welcher allemal hinter seinem Hause anzuweisen) solchen aufs Beste zu nutzen. Die eingewidmeten Dorfschaften bearbeiten solchen und halten ihn im Gehege.
8. Bekommt der Schulmeister von den gesammten Bauern seines Distrikts p. Hufe $\frac{1}{4}$ Roggen, 2 Meß Gerste. Gehet der Roggen über $\frac{1}{2}$ Wispel, werden die Portiones der Bauern kleiner; gehet er drunter, legen sie zu.
9. Jedes Schulkind a 5 bis 12 Jahren incl. giebt ihm jährlich, es gehe zur Schule oder nicht, 15 gr. prß. oder 4 ggr.
10. Ist der Schulmeister ein Handwerker kann er sich schon ernähren; ist er keiner, wird ihm erlaubt, in der Erndte 6 Wochen auf Tagelohn zu gehen.
11. Der Schulmeister ist frei von Kopf- und Horn-Schoß, imgleichen Schutzgeld.
12. Im Fall ein Bauer oder Instmann mehr als zwei Kinder hätte, die zur Schule gebracht werden könnten, wird der Ueberrst des Schulgeldes von den Interessen der 50,000 Rthlr. bezahlet.
13. Der zweite Klingbeutel ist vor die Schulmeister.
14. Wo Gölmer wohnen, dieselben geben den Bauern gleich, nämlich $\frac{1}{4}$ Korn und zwei Meß Gerste. Weil aber sonst ihre Condition besser, als der Schulgeseg.

- Bauern, bezahlen sie vor jedes Kind jährlich 6 ggr. Schulgeld. Aus obigem Fonds der 50000 Rthlr. wird ihnen nichts zur Hülfe gegeben.
15. Die Beamte sind zwar frei, schicken sie aber ihre Kinder zur Schule, zahlen sie vor das Kind monatlich 2 ggr. Alle übrigen Amtsbediente zahlen wie die Gölmer p. Kind 6 ggr. jährlich. Forstbediente wie die Beamten; Warthen wie die Bauern. Diese letztern sind auch gehalten, ihre Kinder zur Schule zu schicken.
 16. Jedes Schulkind, wenn es confirmirt wird, bezahlt dem Schulmeister 6 ggr.
 17. Aller Orten, wo unumgängliche inpedimenta sein, daß keine hinlängliche Societäten zusammen gebracht werden können, e. g. wo durch Wasser oder Wald starke Abschnitte sein, wird der Zuschub aus dem zweiten Klingebeutel gethan, und weil dieser nicht weit hinreichen wird, kann vor jede Hochzeit von dem Pastore loci 30 gr. prß. oder 8 ggr. zur Subsistenz der Schulmeister gefordert, und zum Zuschub an solchen Orten angewandt werden, damit der Königl. Fonds der 50,000 Rthlr. nicht beschwert werde.
 18. Jedem Schulmeister muß ein Platz zum Küchen-Garten gleich hinter seinem Hause angewiesen werden.
 19. Wird sich der Adel hiernach zu richten haben und zur gemeinschaftlichen Einrichtung der Schulen die Hand bieten, wiewohl ihnen frei stehet, die Sache nach ihrem besten Gefallen einzurichten, nur, daß der Schulmeister seine Subsistenz habe und der von Sr. Kgl. Majestät intendirte Endzweck erreicht werde.

Endlich so muß jeder Prediger auf die richtige Obsevanz dieser Stiftung vigiliren, und

die Saumseligen sofort bei der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer anzeigen, welche sodann, wenn der Beamte längstens binnen 14 Tagen das rückständige Schulgeld nicht beischaffet, die Beamten dazu anzuhalten, und das Geld allenfals von der Lieferung abzuziehen hat.

Königsberg, den 30. Juli 1736.

Allerhöchste Königl. Confirmation dieses Schulplans.

Sr. Königl. Majestät in Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben die allerunterthänigste Vorstellung Dero Wirkl. Geheimen Etats-Minister von Görne, von Kunheim und von Bülow, vom 30. Juli, nebst dem Entwurf der Einrichtung des Schulwesens in Preußen erhalten, und gleichwie sie solchen völlig approbiren und deshalb die abschriftlich beikommande Ordre an Dero Etats-Minister von Socceji ergehen lassen, also befehlen sie Dero vorgedachten Ministern allergnädigst, nur mehro nachdrücklich zu arbeiten, daß das ganze Werk, so bald möglich, zuerst in Litthauen, und folglich auch im deutschen Departement zu Stande kommen möge.

d. d. Königsberg, den 1. August 1736.

IV.

Ländliche Schul-Vorstände.

B. d. R. zu R. v. 28. Aug. 1821 (Amtsbl. 1821 S. 356, 357).

Die jährlich von den Superintenden ten eingehenden Schulberichte klagen noch immer häufig, daß an vielen Orten auf dem Lande keine Schulvorstände eingerichtet, und daß an anderen die eingerichteten unthätig sind. Wir finden's daher für nöthig, folgende Bestimmungen theils zu erneuern, theils den schon vorhandenen hinzuzufügen:

- 1) Jeder Schulverband auf dem Lande soll seinen Schulvorstand haben, und wo er noch nicht eingerichtet ist, soll er spätestens binnen sechs Wochen eingerichtet werden.
- 2) Patron, Pfarrer und Schulz, und wo der König Patron ist, sind Pfarrer und Schulz die bleibenden Mitglieder des Schulvorstandes.
- 3) Die Schulsocietät erwählt außer diesen immer bleibenden noch wenigstens zwei, bei starken Societäten auch mehrere Mitglieder des Schulvorstandes auf sechs Jahre.
- 4) Die Gewählten, die nach sechs Jahren wieder gewählt werden können, werden von dem Superintenden ten bekräftigt.
- 5) Bei der Wahl zu diesem Ehrenamte sind die achtungswerthesten Hausväter des Schulvereins, die aber nothwendig im Schulverein anständig sein müssen, zu wählen, und wir haben das Vertrauen, daß ohne die wichtigsten Gründe Niemand dieses Amt ausschlagen wird.

- 6) Die Zusammenberufung des Schulvorstandes kommt dem Pfarrer zu. Er bestimmt Ort und Zeit der Versammlung. Den Vorsitz bei den Versammlungen führt der Patron, in dessen Ermangelung oder Abwesenheit der Pfarrer.
- 7) Vierteljährlich einmal muß der Schulvorstand eine Sitzung halten, ob's öfter nöthig sei, bleibt der Beurtheilung des Pfarrers überlassen.
- 8) Die innern Angelegenheiten der Schule sind einzig Sache des Pfarrers. Die übrigen Mitglieder des Schulvorstand's haben sich in Angelegenheiten der Methode und der Unterrichtsgegenstände nicht zu mischen.
- 9) Die äußern Angelegenheiten hat der gesammte Schulvorstand und jedes Mitglied desselben zu besorgen. Hierher gehören: Regelmäßiger Schulbesuch von Seiten der Kinder, Beobachtung der Schulzeit von Seiten des Lehrers, milde Verhandlungen der Kinder, Erhaltung des Schulhauses im baulichen Wesen, Leistungen dessen was der Schullehrer zu erhalten hat, und desgl.
- 10) Den Lehrer wegen irgend eines vermeinten Vergehens zur Rede zu setzen, kommt bloß dem Patron und dem Pfarrer zu. Die übrigen Mitglieder des Schulvorstandes haben das, was ihnen tadelswerth erscheint, bloß dem Pfarrer oder dem versammelten Schulvorstande anzuzeigen.
- 11) Der Pfarrer hat über das im Schulvorstande Verhandelte jedesmal ein Protokoll zu führen, und dieses Actenstück bei der Jahresrevision auf Verlangen dem Superintenden ten vorzulegen.
- 12) Der Schulvorstand hat nicht unmittelbar, sondern bloß durch den Superintenden ten seine Wünsche, Vorschläge oder Beschwerden der Behörde vorzulegen.

V. Schul-Deputationen.

Verf. der Reg. zu Königsberg vom
9. September 1811.

Nach §. 179 h der Städte-Ordnung ist die Organisation der Behörde, welcher die Besorgung der innern Schulangelegenheiten zustehn soll, besonderen Bestimmungen vorbehalten.

Durch eine Verfügung des vorgeordneten Departements sind die Bestimmungen nunmehr getroffen worden. Auf den Grund dieser Bestimmungen wird daher Folgendes hiermit festgesetzt.

§. 1.

Die Behörden für die innern und für die äußern Angelegenheiten des Schulwesens der Städte im Allgemeinen sollen nicht abgesondert von einander bestehen, sondern es soll, um das Ganze unter eine einfache und harmonische Leitung zu bringen, in jeder Stadt nur eine einzige Behörde, für die innern sowohl als auch für die äußern Verhältnisse ihres Schulwesens unter dem Namen: Schul-Deputation, errichtet werden.

§. 2.

Zahl der Mitglieder.

Die Schul-Deputationen sollen nach Maaßgabe

der Größe der Städte und ihres Schulwesens bestehen: aus einem bis höchstens drei Mitgliedern des Magistrats, eben so viel Deputirten des Collegiums der Stadtverordneten, einer gleichen Anzahl von des Schul- und Erziehungs-Wesens kundigen Männern und einem besondern Vertreter derjenigen Schulen, welche ungeachtet sie nicht städtischen Patronats sind, den Schul-Deputationen werden untergeordnet werden.

Außerdem sollen in den großen Städten die Superintenden ten, in wiewern sie nicht schon zu ordentlichen Mitgliedern der Schul-Deputation gewählt sind, das Recht haben, in derselben die Schulangelegenheiten ihrer Diözesen vorzutragen und darüber ihre Stimme abzugeben.

§. 3.

Art der Wahl und Bestätigung der Mitglieder.

Bei Errichtung der Schul-Deputation treten in den großen und mittlern Städten zuerst die vom Magistrat und von den Stadtverordneten gewählten Deputirten zusammen und wählen zu jeder mit sachverständigen Mitgliedern zu besetzenden Stelle drei Subjecte. Diese werden von dem Magistrat, dem unterzeichneten Collegium vorgeschlagen, welches für jede Stelle eines aushebt und nebst den übrigen Mitgliedern zur städtischen Schul-Deputation bestätigt.

In den kleineren Städten, die nicht über 3,500 Einwohner haben, bedarf es der Wahl eines sachkundigen Mitgliedes nicht, sondern der jedesmalige Superintendent, wenn die Stadt der Sitz einer Superintendatur ist, oder sonst der erste Prediger des Orts soll schon von Amtswegen dazu bestimmt sein.

Wo aber eine Abweichung hiervon nöthig sein sollte, werden in jedem einzelnen Falle besondere Bestimmungen darüber erfolgen. Die Vertreter derjenigen Schulen, welche nicht städtischen Patronats sind, in

den Schul-Deputationen, werden ohne vorhergegangene Wahl der städtischen Behörden von dem unterzeichneten Collegium ernannt.

§. 4.

Erforderliche Eigenschaften der zu wählenden Mitglieder.

Bei der Wahl der Mitglieder ist auf Rechtschaffenheit, Verständigkeit, Eifer für die gute Sache des Schul- und Erziehungswesens, und auf die öffentliche Achtung zu sehen, deren Jemand bei seinen Mitbürgern genießt.

Wo es Schulen verschiedener Confessionen giebt, die alle städtischen Patronats sind, ist bei der Zusammensetzung der Schul-Deputation hierauf Rücksicht zu nehmen. Die mit Sachverständigen zu besetzenden Stellen dürfen zwar nicht ausschließlich Geistlichen anvertraut, müssen jedoch so viel wie möglich mit Geistlichen besetzt werden. Wo es mit der Schul-Deputation in Verbindung stehende gelehrte Schulen giebt, wird es zweckmäßig sein, daß unter den sachkundigen Mitgliedern immer ein Rector, oder einer der ersten Lehrer derselben sich befinde.

§. 9.

Dauer der Verwaltung.

Die Stellen in den Schul-Deputationen werden gleich den Stellen in den übrigen städtischen Deputationen nach §. 181 der Städte-Ordnung immer auf 6 Jahre besetzt. Nach Verlauf dieser Zeit werden die Deputationen auf dieselbe Art, wie zu Anfang erneuert, und es können zwar die vorigen Mitglieder wieder deputirt und gewählt, müssen aber sämmtlich dem unterzeichneten Collegium von neuem zur Bestätigung vorgeschlagen werden. Dagegen ist dem angeführten Paragraphen der Städte-Ordnung zufolge kein Mitglied verpflichtet, seine Stelle länger als 3 Jahre zu behalten.

§. 6.

Anfang des Wirkungskreises.

Der Wirkungskreis der städtischen Schul-Deputation erstreckt sich zunächst auf sämtliche Lehr- und Erziehungs-Anstalten der Städte und deren Vorstädte, welche städtischen Patronats sind, ohne Unterschied der Confession und der verschiedenen Arten und Grade der Schulen.

Die städtischen Waisenhäuser, Armeschulen, wie auch die Schulen milder Stiftungen sind mit darunter begriffen, und nur in Ansehung der Verwaltung wirkt bei diesen das Armen-Directorium mit.

Ferner werden sämtliche Elementarschulen, welche nicht städtischen Patronats sind und zwar die Königl. ganz uneingeschränkt, die übrigen mit Vorbehalt der Lehrerwahlen und der Vermögens-Verwaltung für die Patrone, den städtischen Schul-Deputationen untergeordnet, imgleichen die Schulen der jüdischen Gemeinen.

Schulen gemischten städtischen und fremden Patronats, ohne Unterschied des Grades werden der städtischen Schul-Deputation ebenfalls übergeben und nur ein oder zwei Deputirte von Seiten des andern Patronats, nach Maassgabe der Wichtigkeit der Schulen, der Deputation zugeordnet.

Ueber alle Privatschulen und Erziehungsanstalten, führt unter Leitung des unterzeichneten Collegiums die städtische Schul-Deputation die Aufsicht, welche der Staat in Ansehung ihrer ausübt.

§. 7.

Gegenstände des Geschäftskreises.

Daß der Schul-Deputation zugestandene Recht der Aufsicht erstreckt sich dahin, daß sie auf genaue Befolgung der Gesetze und Anordnungen des Staats, in Ansehung der ihnen untergeordneten Schulen halten, daß sie auf die zweckmäßigste und den Ortsverhältnissen

angemessenste Art sie auszuführen suchen, daß sie darauf sehen, daß das Personal derer, die am Schulwesen arbeiten, seine Pflicht thue und es dazu anhalten, daß sie das Streben zum Bessern in demselben anzufachen, sich bemühen; endlich, daß sie regelmäßigen und ordentlichen Schulbesuch der schulfähigen Kinder des Orts zu bewirken und zu befördern suchen. Hierdurch wird übrigens §. 2 zufolge die Spezial-Aufsicht, welche Prediger und Schulvorsteher außer den Schul-Deputationen ausüben, nicht aufgehoben, sondern vielmehr mit der allgemeinen Beraufsicht der Schulen in Verbindung gesetzt. Außerdem steht den Deputationen die Fürsorge für die städtischen Schulen in der Art zu, daß sie alles, was der innern und äußern Vervollkommenung derselben beförderlich ist, wahrnehmen und bei dem unterzeichneten Collegium Anträge darüber machen können. Hiermit hängt zusammen die Aufsicht über das Vermögen der Schulen, welche den Deputationen in Betreff der ihnen uneingeschränkt übergebenen Schulen, zusteht. Wo ein gemeinschaftlicher Schulfonds schon vorhanden ist, oder noch gebildet wird, da steht dieser unter unmittelbarer Verwaltung der Schul-Deputationen.

Auch in Beziehung hierauf liegt ihnen nicht nur die Pflicht ob, die darüber höhern Orts erlassenen Anordnungen zu vollziehen, sondern es steht ihnen auch das Recht zu, bei dem unterzeichneten Collegium Anträge und Vorschläge zu machen. Zu diesem Zwecke sollen die Etats sämmtlicher Schulen, deren jede jedoch ihr eigenes Vermögen behält, den Deputationen jährlich vorgelegt, von ihnen durchgesehen und dem unterzeichneten Collegium zur Vollziehung eingesandt werden. Auch die sämmtlichen Jahresrechnungen der Schulen sollen den Deputationen vorgelegt werden, welche sie nach §. 183 der Städte-Ordnung von dem Collegium der Stadtverordneten sich abnehmen lassen.

Im Allgemeinen aber finden in Absicht der Verwaltung des Schulvermögens die §. 2, 183, 184 und 186 der Städte-Ordnung ihre Anwendung.

§. 8.

Antheil an den Lehrer-Wahlen.

Die Lehrer-Wahlen bleiben bei den Schulen, die rein städtischen Patronats sind, noch bei den Magisträten, nur daß das Gutachten der sachverständigen Mitglieder in der Schul-Deputation jedesmal einzugezogen werden muß. An Schulen gemischten Patronats, werden die Lehrer für Stellen, zu denen die Wahl bisher der nicht städtischen Behörde zustand, ferner von dieser gewählt, ohne Zuziehung des Magistrats und der Schul-Deputation.

§. 9.

Verhältniß der Mitglieder unter einander und Zusammenkünfte derselben.

Die Verhältnisse der Mitglieder bestimmen sich nach §. 176 der Städte-Ordnung. Sie halten ihre ordentliche Zusammenkünfte alle 14 Tage auf dem Rathsaule jedes Orts. Außerdem aber versammeln sie sich, so oft es nöthig ist.

Sämmtlichen Magisträten wird demnach zur Pflicht gemacht, den gegebenen Festsetzungen gemäß, ungesäumt zur Organisation der städtischen Schul-Deputation zu schreiten, und die getroffenen Wahlen bis spätestens zum 1. November c. dem unterzeichneten Collegio zur Bestätigung anzuzeigen.

Sobald die Deputationen überall eingerichtet sind, werden über die von demselben zu besorgende Geschäftsführung, den höhern Orts erlassenen Bestimmungen gemäß, noch einige besondere Anweisungen erfolgen.

I. In Betreff der Andeutung zu ad 1 sehen wir fest:

a) Daß nur solche schulpflichtige Kinder, welche das zehnte Jahr schon erreicht haben, welche schon, wenigstens nothdürftig, lesen können, welche im Winter die Schule regelmäßig besucht haben und arm sind, zum Viehhüten verwendet werden dürfen.

b) Daß diese Kinder in der Hütezeit, zwischen dem 1. Mai und 1. November, wenn es irgend die Umstände gestatten, — mit Ausschluß der Ferienzeit — täglich eine oder ein Paar Stunden, sonst aber in jeder Woche mindestens an einem oder besser an zwei Tagen die Schule Vor- und Nachmittags besuchen müssen. Daß der tägliche Besuch, wenn auch nur in einer oder besser in zwei Stunden — die dann möglichst bequem in die frühen Morgen-, die Mittags- oder Abend-Stunden zu legen sind — dem Schulbesuch an nur einem oder an zwei Tagen in der Woche vorzuziehen sei, wird nicht gelehnet werden können. Wo aber die Entfernung der zur Schule gehörigen Orte resp. die Hüteläge von der Schule zu bedeutend ist, oder wo die Kinder zum Hüten von Vieh, das den ganzen Tag auf der Weide bleibt, gebraucht werden, oder wo eine Morgen-, Mittags- oder Abend-Schule sich aus anderen Gründen nicht einrichten läßt, wird zu dem Unterrichte nur an einem oder an zwei Tagen in jeder Woche geschritten werden müssen. Diese verkürzte Unterrichtszeit für die dienenden Kinder werden wir fortan mit dem Ausdrucke „Sommerschule“ bezeichnen. Hierüber werden für jede Schule, wo Hüt- oder sonst dienende Kinder vorhanden sind, von dem Kreis Schulinspektor in Verbindung mit dem Landrathe des Kreises Festsetzungen zu treffen sein, die in zweifelhaften Fällen vorher bei uns beantragt werden müssen.

Schulgesetz.

2

VI.

Sommerschulen.

Der Herr Ober-Präsident hat über den Schulunterricht der Hüt- und dienenden Kinder sich von sämtlichen Regierungen der Provinz Vorschläge machen lassen und nach Erwägung derselben, mit Berücksichtigung der deshalb von den einzelnen Regierungen bereits getroffenen Anordnungen, Behufs Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens in dieser Angelegenheit sich zunächst dahin entschieden, daß die Verwendung schulpflichtiger Kinder zum Hüten des Viehes und zum Dienen überhaupt bei dem jetzigen Stande des landwirthschaftlichen Gewerbes nicht wohl zu verhindern sei, solche Kinder daher zu dem vollständigen gewöhnlichen Schul-Unterrichte während des Sommerhalbjahres nicht angehalten werden dürfen, vielmehr mit denselben in Betreff des Schulbesuches in der erwähnten Zeit Ausnahmen zu machen sein werden.

Hierbei kommt es zunächst darauf an, daß

- 1) jene Ausnahmen — ohne dem Zwecke dadurch, daß zu viel verlangt wird, zu schaden — doch in so geringem Maasse und so wenig schädlich als möglich gemacht und daß
- 2) die Ausführung der desfalligen Bestimmungen so viel als möglich sicher gestellt werde.

— Besonders wird hierbei zu beobachten sein, daß Hinsichts des Schul-Besuches der Hüte oder sonst dienenden Kinder nicht mehr verlangt wird, als sich unter den obwaltenden Umständen, ohne zu große Belästigung der dienenden Kinder und ihrer Dienstherrschaft, ausführen läßt, da die Erfahrung gelehrt hat, daß alsdann oft gar nichts erreicht wird.

II. Was die vorher ad 2 erwähnte Sicherstellung der Ausführung obiger Bestimmungen betrifft, so wird deshalb Nachstehendes angeordnet:

a) Kein schulpflichtiges Kind darf ohne schriftliche Erlaubniß des Lokal-Schulinspektors zum Hüten oder zum Dienen überhaupt vermietet oder verwendet werden. Ein solcher Erlaubnißschein ist dem Lehrer vorzuzeigen, in dessen Schulbezirke das Kind zur Viehhut oder zu anderweiten Diensten vermietet ist oder auch nur verwendet wird. Dieser Lehrer trägt alsdann auf Grund jenes Erlaubnißscheines das Kind in ein von ihm zu führendes besonderes Verzeichniß der zur Sommerschule angemeldeten dienenden oder Viehhütenden Kinder ein. Der Lokal-Schulinspektor hat bei strenger Ahndung, den Erlaubnißschein erst dann zu ertheilen, wenn er sich von dem Vorhandensein der ad I. a angegebenen Erfordernisse vollständig überzeugt hat. Daß und wie dies geschehen, hat derselbe in dem Erlaubnißschein ausdrücklich anzugeben.

b) Wer ein schulpflichtiges Kind ohne Erlaubnißschein des Schulinspektors zum Hüten oder Dienen mietet oder verwendet, oder diesen Erlaubnißschein dem Lehrer nicht vorzeigt, und das Kind zur Sommerschule nicht anmeldet, verfällt in eine Polizeistrafe von 1—10 Rthlrn. (§. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850) und ist im Wege

der Exekution dazu anzuhalten, das Kind aus dem Dienste zu entlassen, resp. zum Hüten nicht mehr zu verwenden, oder den Erlaubnißschein des Schulinspektors nachträglich beizubringen und die Eintragung in das Verzeichniß der Sommerschule nachzuweisen.

c) Bis zum 15. Mai, oder — wenn es für nöthig erachtet wird — bis zum 1. Juni jeden Jahres hat jeder Lehrer seinem Lokal-Schulinspektor ein von den betreffenden Orts-Vorständen als richtig und vollständig attestirtes Verzeichniß der in dem Schulbezirke vorhandenen Hütelinder einzureichen, mit der Anzeige, welche von denselben mit dem vorschriftsmäßigen Erlaubnißscheine zur Sommerschule angemeldet sind, und welche nicht. Der Schulinspektor zeigt die nicht angemeldeten Hütelinder Behufs Ausführung der Bestimmung ad II. b dem Landrath resp. dem Domainen-Rent-Amte an, und stellt aus sämmtlichen Verzeichnissen seines Kirchspiels, nach den einzelnen Dtschaften geordnet, ein Hauptverzeichniß zusammen, das er mit der Bemerkung, in Betreff welcher Hüte- oder sonst dienenden Kinder jene Anzeige gemacht sei, dem Kreis-Schulinspektor einreicht.

d) Ebenso reicht bis zum 15. Mai oder nach den Umständen zum 1. Juni jeder Orts-Vorstand dem Landrath resp. dem Domainen-Rent-Amte ein Verzeichniß der im Orte vorhandenen Hütelinder ein, mit der Bescheinigung des Lehrers darüber, welche von denselben vorschriftsmäßig zur Sommerschule angemeldet sind, und mit der Anzeige, bei wem dieselben dienen, resp. das Vieh hüten. Der Landrath resp. das Domainen-Rent-Amt schreitet in Betreff der nicht angemeldeten sofort nach der obigen Bestimmung ad II. b ein.

e) Ortsvorsteher und Lehrer, welche ihre Pflicht hierin nicht vollständig erfüllen, werden unnachsichtlich in Ordnungsstrafe genommen.

f) Der Kreis-Schulinspektor, der Landrath und die Domainen-Rentmeister haben so viel als möglich selbst örtliche Revisionen über die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihnen eingereichten Verzeichnisse vorzunehmen; der Landrath hat überdies solche öfters durch die Gensd'armen vorzunehmen zu lassen.

g) Für jede verschuldete Schulversäumnis der Hüte- und dienenden Kinder werden, wo die Kinder ein bis zwei Stunden zur Sommerschule gewiesen sind, die bestimmten Schulversäumnisstrafen im ersten und zweiten Falle mit 4 Pfennigen und in den folgenden Fällen mit 5 Silbergroschen für jeden versäumten Schultag, von den Eltern, wenn diese selbst die Kinder zum Hüten oder Dienen brauchen, sonst aber von der Dienstherrschaft unnachsichtlich im ordentlichen Wege eingezogen. — Da, wo die Hütelinder nur an 1 oder 2 Tagen in der Woche die Schule besuchen sollen, wird für jede Versäumnis die Strafe resp. für eine ganze Woche oder für eine halbe Woche eingezogen. Daß die Schul-Versäumnisstrafe auch gegen die Dienstherrschaft nicht bloß als solche, sondern zugleich als Pflegerin der bei ihr dienenden Kinder zu erachten ist, unter den Pflegern im §. 4 der Schul-Ordnung aber nicht Pflegsältern allein im streng juristischen Sinne des Allgemeinen Landrechts verstanden werden können.

h) Der Lehrer führt eine besondere Liste über die Versäumnisse der Hütelinder und reicht diese wöchentlich seinem Lokal-Schulinspektor ein. Dieser versieht die Liste mit der Angabe des Betrages der Strafe und übergibt sie zur Vollstreckung der Strafen die im §. 4 der Schul-Ordnung bestimmten Behörde Behufs der Festsetzung und Einziehung der Strafen. Die Letztere endlich stellt nach Vollstreckung der Strafen die Liste mit der Bescheinigung über die Vollstreckung dem Schulinspektor zurück.

i) Der Schulinspektor hat über alle die Hütelinder betreffenden Angelegenheiten ein besonderes Aktenstück anzulegen, in welches namentlich auch jene Versäumnis-Listen zu heften sind.

k) Der Kreis-Schulinspektor überzeugt sich bei jeder jährlich zu haltenden Schul-Visitation von dem Vorhandensein dieser Akten und davon, daß nach denselben, so weit dies daraus ersichtlich, die vorstehenden Bestimmungen gehörig befolgt sind. — In jedem Visitations-Berichte ist davon, daß dies geschehen, Anzeige zu machen. Bemerkte Verstöße sind jedenfalls durch den Bericht zur Anzeige zu bringen.

Nach vorstehenden Anordnungen ist vom künftigen Jahre ab zu verfahren und haben die Herren Kreis-Schulinspektoren von den ihnen hierbei zugehenden Exemplaren dieser Verfügung jedem Lokal-Schulinspektor ein Exemplar zuzustellen.

Königsberg, den 9. Dezember 1852.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen, und Abtheilung des Innern.

1) Der Schulpflichtige hat sich mit der Schule
 nicht abzugeben, in welcher er unterrichtet wird, und
 demnach zu erscheinen in der Schule.
 2) Der Schulpflichtige hat sich mit der Schule
 nicht abzugeben, in welcher er unterrichtet wird, und
 demnach zu erscheinen in der Schule.
 3) Der Schulpflichtige hat sich mit der Schule
 nicht abzugeben, in welcher er unterrichtet wird, und
 demnach zu erscheinen in der Schule.
 4) Der Schulpflichtige hat sich mit der Schule
 nicht abzugeben, in welcher er unterrichtet wird, und
 demnach zu erscheinen in der Schule.
 5) Der Schulpflichtige hat sich mit der Schule
 nicht abzugeben, in welcher er unterrichtet wird, und
 demnach zu erscheinen in der Schule.

Nach vorstehenden Bestimmungen ist von den
 Eltern zu erwarten, dass sie ihren Kindern die
 Schulpflichtigkeit von dem ersten Jahre an
 eintragen lassen, und dass sie die Schulpflichtigkeit
 eintragen lassen.

Königsberg, den 9. Dezember 1852.

Königl. Regierung.

Verordnung für die Kinderversorgung und das
 Schulwesen, und Verordnungen des Königs.